



SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Bezirksfachverbandes Basketball Weser-Ems

Vorbemerkung: Die nachfolgende Fassung der Schiedsrichterordnung wurde vom Bezirksstg des Bezirksfachverbandes Basketball Weser-Ems am 13. Mai 2006 in Cloppenburg beschlossen. Sie ersetzt die bisherige auf dem Bezirkstg 1998 beschlossene Schiedsrichterordnung und alle derzeit gültigen Schiedsrichterordnungen der Unterbezirke Oldenburg, Osnabrück und Ostfriesland.

Änderungen zur Fassung vom 13. Mai 2006 wurden auf dem Bezirkstg am 17. Mai 2008 in Cloppenburg beschlossen.

In der folgenden Schiedsrichterordnung des Bezirksfachverbandes Basketball Weser-Ems sind Funktionäre, Schiedsrichter, Spieler usw. nur in der männlichen Form angesprochen. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für Funktionärinnen, Schiedsrichterinnen, Spielerinnen usw. Diese Form ist zur Vereinfachung gewählt worden.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Grundlagen.....	3
II. Organe und Aufgaben	3
§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens	3
§ 3 Bezirksschiedsrichterwart des BWE (SRW)	3
§ 4 Schiedsrichterkommission des BWE (SRK)	3
§ 5 Unterbezirksschiedsrichterwarte des BWE (UB-SRW).....	4
III. Spielbetrieb	4
§ 6 Schiedsrichteransetzungen / -umbesetzungen	4
§ 7 Weiter- und Rückgabe von Spelaufträgen	5
§ 8 Spielverlegung / Spielwiederholung	5
§ 9 Schiedsrichterkader	6
§ 10 Schiedsrichterqualifikation	6
IV. Pflichten der Vereine	6
§ 11 Mitteilungspflicht	6
§ 12 Gestellung von Schiedsrichtern	6
V. Pflichten der Schiedsrichter	7
§ 13 Vereinzugehörigkeit	7
§ 14 Schiedsrichtereinsatzhefte	7
§ 15 Fortbildungspflicht.....	7
VI. Auslagerstattung, Gebühren und Strafen	7
§ 16 Spielleitungsgebühren	7
§ 17 Fahrtkostenerstattung und Tagegeld	7
§ 18 Sichter und Prüfer	8
§ 19 Strafen	8
VII. Aus- und Fortbildung	9
§ 20 Ausbildungslehrgänge	9
§ 21 Fortbildungslehrgänge	9
VIII. Schlussbestimmungen	9
§ 22 Änderung der Schiedsrichterordnung	9



I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Bezirksfachverband Basketball Weser-Ems (BWE) bilden die Schiedsrichterordnungen (SRO) des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die DBB-SRO und NBV-SRO werden ergänzt und erweitert durch die vorliegende SRO im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der Federation Internationale de Basketball (FIBA) und den Satzungen und Ordnungen des DBB, des NBV und des BWE mit seinen drei Unterbezirken Oldenburg (UBOL), Osnabrück (UBOS) und Ostfriesland (UBOF). Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II. Organe und Aufgaben

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens

Organe des Schiedsrichterwesens des BWE sind:

- a) der Bezirksschiedsrichterwart des BWE (SRW),
- b) die Schiedsrichterkommission des BWE (SRK) und
- c) die Unterbezirksschiedsrichterwarte des BWE (UB-SRW).

§ 3 Bezirksschiedsrichterwart des BWE (SRW)

- (1) Der SRW wird auf dem Bezirkstag gewählt.
- (2) Der SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im BWE und führt den Vorsitz der SRK. Er bestimmt ein Mitglied aus der SRK zu seinem Stellvertreter.
- (3) Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufgabenverteilung innerhalb der SRK,
 - b) die Beaufsichtigung und Koordination des Schiedsrichterwesens im BWE,
 - c) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte,
 - d) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen vom BWE verwalteten Ligen und in vom NBV übertragenen Spielen,
 - e) die Zusammenarbeit mit der NBV-SRK und den anderen Bezirken des NBV,
 - f) das Führen der Bezirksschiedsrichterliste,
 - g) die Verhängung von Strafen gegen Schiedsrichter und schiedsrichterstellende Vereine im Rahmen seiner Zuständigkeit,
 - h) die Meldung von Schiedsrichtern für überbezirkliche Pools an den NBV-Vizepräsidenten für Schiedsrichterwesen,
 - i) die Finanzen des Schiedsrichterwesens.
- (4) Zur Unterstützung kann der SRW Aufgaben an die UB-SRW oder geeignete Dritte delegieren.

§ 4 Schiedsrichterkommission des BWE (SRK)

- (1) Zur Unterstützung des SRW wird eine SRK gebildet. Diese setzt sich aus



- a) dem SRW als Vorsitzenden und
- b) den drei UB-SRW zusammen.
- (2) Die Tagungen der SRK finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Sie werden vom SRW einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben der SRK sind insbesondere:
 - a) Planung der Schiedsrichterarbeit im BWE und
 - b) die Koordination des Schiedsrichterwesens in den Unterbezirken.
- (4) Von den Tagungen der SRK ist ein Protokoll anzufertigen. Der SRW bestimmt den Protokollführer.

§ 5 Unterbezirksschiedsrichterwarte des BWE (UB-SRW)

- (1) Die UB-SRW werden auf den Unterbezirkstagen gewählt.
- (2) Die UB-SRW regeln und verwalten das Schiedsrichterwesen in den Unterbezirken.
- (3) Sie sind insbesondere zuständig für:
 - a) die Beaufsichtigung und Koordination des Schiedsrichterwesens auf Unterbezirksebene,
 - b) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte in den Unterbezirken,
 - c) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen Ligen auf Unterbezirksebene und in vom BWE übertragenen Spielen,
 - d) die Zusammenarbeit mit dem BWE und den anderen Unterbezirken des BWE,
 - e) das Führen der Unterbezirksschiedsrichterliste
 - f) das Prüfen der Erfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht,
 - g) die Verhängung von Strafen gegen Schiedsrichter und schiedsrichterstellende Vereine im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - h) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - i) die Finanzen des Schiedsrichterwesens.
- (4) Zur Unterstützung können die UB-SRW Aufgaben an geeignete Dritte delegieren.
- (5) Die UB-SRW und seine freien Mitarbeiter bilden die UB-SRK in den drei Unterbezirken.

III. Spielbetrieb

§ 6 Schiedsrichteransetzungen / -umbesetzungen

- (1) Dem SRW obliegen
 - a) die Schiedsrichterumbesetzungen für NBV-Oberligaspiele, die im BWE stattfinden,
 - b) die Schiedsrichteransetzungen für NBV-Pokalspiele, die im BWE stattfinden, und
 - c) die Schiedsrichteransetzungen für DBB- / RLN-Meisterschaften, die im BWE stattfinden, soweit sie ihm vom NBV übertragen wurden.
- (2) Den UB-SRW obliegen
 - a) die Schiedsrichteransetzungen auf Landes- und Bezirksebene für Spiele in der Bezirksoberliga Herren, Bezirksoberliga Damen, Bezirksliga Herren, Bezirkspokal, Landesliga Jugend, Bezirksoberliga



Jugend, NBV-Jugendmeisterschaften, BWE-Jugendmeisterschaften, die im Unterbezirk stattfinden, soweit sie ihm vom SRW übertragen wurden, und

- b) die Schiedsrichteransetzungen auf Unterbezirksebene für die Spiele in der Bezirksliga Damen, Bezirksklasse Herren, Bezirksklasse Damen, Kreisliga Herren, Kreisklasse Herren, Unterbezirkspokal und den Unterbezirksjugendligen.
- (3) Für die unter §6 (1) genannten Spiele sind namentliche Schiedsrichteransetzungen vorzunehmen.
- (4) Für die unter §6 (2a) genannten Spiele sind namentliche Schiedsrichteransetzungen vorzunehmen. Ausnahmen regeln die Unterbezirke.
- (5) Für die unter §6 (2b) genannten Spiele sind Vereinsschiedsrichteransetzungen vorzunehmen. Eine Ausnahme bilden die Unterbezirksjugendligen, für die die Unterbezirke das Ansetzungsverfahren in Eigenverantwortung festlegen. Zur Wahl stehen neutrale Schiedsrichteransetzungen, Gast-Heim-Ansetzungen (1 + 1) oder Heim-Ansetzungen (2 + 0).
- (6) Der SRW und die UB-SRW sind berechtigt, jederzeit Ansetzungen von Schiedsrichtern (namentliche Ansetzungen und Vereinsansetzungen) ohne Angabe von Gründen zu ändern.

§ 7 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

- (1) Weitergaben von namentlichen Schiedsrichteransetzungen sind dem zuständigen Schiedsrichteransetzer unverzüglich mitzuteilen und genehmigungspflichtig.
- (2) Rückgaben von namentlichen Schiedsrichteransetzungen sind bis spätestens zehn Tage vor dem Spieltermin telefonisch an den zuständigen Schiedsrichteransetzer zu richten. Rückgaben sind grundsätzlich nur bei akzeptabler Begründung möglich. Liegt eine solche Begründung nicht vor, bleiben die Ansetzungen bestehen.
- (3) Weitergaben von Vereinsschiedsrichteransetzungen an einen anderen Verein sind unverzüglich an den zuständigen Schiedsrichteransetzer zu melden und genehmigungspflichtig. Dies gilt auch, wenn nur ein Schiedsrichter bei einer Vereinsschiedsrichteransetzung von einem nicht angesetzten Verein eingesetzt wird. Eine Kopie der Meldung ist außerdem an den zuständigen Spielleiter zu senden.
- (4) Erfolgt bei beantragten Weitergaben von Vereinsschiedsrichteransetzungen innerhalb von drei Werktagen kein Widerspruch durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer, gilt die Weitergabe als genehmigt.
- (5) Rückgaben von Vereinsschiedsrichteransetzungen sind nicht möglich.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften bzgl. der Weiter- und Rückgabe von namentlichen Schiedsrichteransetzungen und der Weitergabe von Vereinsschiedsrichteransetzungen haften die Schiedsrichter und / oder sein Verein für die evtl. entstehenden Kosten.
- (7) Die Zahlungspflicht für entstandene Kosten und Strafen entfällt, wenn den / die Schiedsrichter an der kurzfristigen Weiter- oder Rückgabe kein Verschulden trifft.
- (8) In Härtefällen kann der Bezirks- / Unterbezirksvorstand auf Antrag eine andere Regelung treffen.

§ 8 Spielverlegung / Spielwiederholung

- (1) Bei einer Spielverlegung / Spielwiederholung bleibt die Ansetzung der Schiedsrichter bestehen. Die Mitteilung über den neuen Spielort und Spieltermin hat fristgerecht laut Spielordnung vor dem neuen Spieltermin zu erfolgen.
- (2) Geht die Spielverlegung / Spielwiederholung von einer der beteiligten Mannschaften aus und können die Schiedsrichter den neuen Spieltermin begründet nicht wahrnehmen, so ist die Partei, die die Spielverlegung / Spielwiederholung zu verantworten hat, für die Stellung von Schiedsrichtern verantwortlich.



§ 9 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der zuständige SRW legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest.

§ 10 Schiedsrichterqualifikation

- (1) Die Schiedsrichtermindstqualifikationen werden durch Absprache zwischen den Spielleitern und der SRK festgelegt. Sie sind in Anlage 1 zur Schiedsrichterordnung des Bezirksfachverbandes Basketball Weser-Ems zu finden.
- (2) Für die laut §6 (5) möglichen Gast-Heim-Ansetzungen (1 + 1) bei Unterbezirksjugendspielen stellt der Gastverein grundsätzlich den ersten Schiedsrichter und der Heimverein den zweiten Schiedsrichter. Sollten für eine Spielklasse unterschiedliche Schiedsrichtermindstqualifikationen erlaubt sein, hat somit der Gastverein immer den höher qualifizierten Schiedsrichter zu stellen. Abweichende Absprachen zwischen den Vereinen sind möglich und genehmigungspflichtig und daher fristgerecht dem zuständigen Spielleiter und Schiedsrichteransetzer mitzuteilen.

IV. Pflichten der Vereine

§ 11 Mitteilungspflicht

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, dem SRW und dem zuständigen UB-SRW einen Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten zu benennen.
- (2) Die Vereine haben ihre Schiedsrichter über den Inhalt der SRO zu informieren.

§ 12 Gestellung von Schiedsrichtern

- (1) Jeder Verein hat Schiedsrichter ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen zur Verfügung zu stellen. Die Vereine sind verantwortlich für die Fortbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge.
- (2) Jeder Verein hat die nach NBV-SRO erforderliche Zahl von lizenzierten Schiedsrichtern zu stellen.
- (3) Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft (U18 und jünger) sind keine Schiedsrichter zu stellen.
- (4) Jeder Verein hat entsprechend der Zahl der gemeldeten Mannschaften Vereinsschiedsrichteransetzungen zu übernehmen. Die Spiele dürfen grundsätzlich nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden. Ausnahmen für Jugendspiele regeln die jeweiligen Ausschreibungen.
- (5) Die Anzahl der Vereinsschiedsrichteransetzungen ergibt sich aus einer Berechnungsformel, die beim zuständigen Schiedsrichteransetzer erfragt werden kann.
- (6) Jedem Verein werden für die Stellung von Schiedsrichtern für überregionale Pools bei der Berechnung der Vereinsschiedsrichteransetzungen für die folgende Saison Ansetzungen gut geschrieben. Die Höhe der Gutschrift liegt im Ermessen des SRW.
- (7) Jedem Verein werden für die komplette Teilnahme von Jugendmannschaften an Jugendspielrunden bei der Berechnung der Vereinsschiedsrichteransetzungen für die folgende Saison Ansetzungen gut geschrieben. Die Höhe der Gutschrift liegt im Ermessen des SRW.
- (8) Jeder Verein, der mit mindestens einer Mannschaft an einer Spielrunde teilnimmt, für die neutrale Schiedsrichter anzusetzen sind, muss mindestens fünf Vereinsschiedsrichteransetzungen erfüllen.
- (9) Die Vereine haften für ihre Schiedsrichter.



V. Pflichten der Schiedsrichter

§ 13 Vereinzugehörigkeit

- (1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein, der über eine Basketballabteilung verfügt, die einem Landesverband angehört.
- (2) Die Vereinzugehörigkeit ist bei jedem geleiteten Spiel hinter dem Namen auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (3) Einen Landesverbandwechsel und / oder Vereinswechsel oder die Aufnahme einer Tätigkeit für einen anderen Verein hat der Schiedsrichter sofort dem SRW oder zuständigen UB-SRW bekannt zu geben.

§ 14 Schiedsrichtereinsatzhefte

- (1) Jeder Schiedsrichter hat ein Schiedsrichtereinsatzheft zu führen. Es ist der einzige Nachweis für geleitete Spiele.
- (2) Die Einsatzhefte sind zusammen mit der Meldung zur Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins, dem der Schiedsrichter in der vergangenen Saison angehört hat, dem zuständigen UB-SRW unaufgefordert bis zum 15. Juni jeden Jahres zur Verlängerung vorzulegen.

§ 15 Fortbildungspflicht

- (1) Alle Schiedsrichter, die nicht an einem Fortbildungslehrgang des DBB, der RLN oder des NBV teilnehmen, haben jedes Jahr einen Fortbildungslehrgang im BWE zu besuchen.
- (2) Kommt ein Schiedsrichter dieser Fortbildungspflicht nicht nach, treten die Regelungen der NBV-SRO in Kraft.

VI. Auslagenerstattung, Gebühren und Strafen

§ 16 Spielleitungsgebühren

- (1) Schiedsrichter haben Anspruch auf Zahlung der Spielleitungsgebühr und der entstandenen Auslagen vor jedem Spiel.
- (2) Die Höhe der Spielleitungsgebühren richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung des DBB, der RLN und des NBV für den betroffenen Wettbewerb.
- (3) Die Gebühren, die den Schiedsrichtern für die Leitung eines Spiels auf Bezirksebene erstattet werden, beschließt der Bezirkstag. Sie dürfen nicht über den Gebührensätzen des NBV liegen. Näheres regeln die jeweiligen Ausschreibungen.
- (4) Die Gebühren, die den Schiedsrichtern für die Leitung eines Spiels auf Unterbezirksebene erstattet werden, beschließt der Unterbezirkstag. Sie dürfen nicht über den Gebührensätzen des Bezirkes liegen. Näheres regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

§ 17 Fahrtkostenerstattung und Tagegeld

- (1) Fahrtkosten und Tagegelder für vom DBB, RLN und NBV verwaltete Ligen werden nach der jeweils gültigen Kostentabelle erstattet.
- (2) Fahrtkosten und Tagegelder für vom BWE und dessen Unterbezirken verwalteten Ligen werden nach den jeweils gültigen Kostentabellen, über die der Bezirkstag bzw. Unterbezirkstag beschließt, erstattet.



- (3) Die Entfernungen zwischen den Spielorten richten sich nach der Entfernungstabelle des BWE. Die Entfernungstabellen der Unterbezirke gelten ergänzend.
- (4) Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort laut Schiedsrichterliste Grundlage der Abrechnung. Der zuständige Schiedsrichteransetzer kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.
- (5) Namentlich angesetzte Schiedsrichter, die aus einem Wohnort kommen, müssen gemeinsam anreisen, falls die Anreise nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Der zuständige Schiedsrichteransetzer kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.
- (6) Der jeweils zuständige Schiedsrichteransetzer kann eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter hinsichtlich der Abrechnung anordnen. In diesem Fall kann von den beiden Schiedsrichtern nur die Kombination "Fahrer und Mitfahrer" abgerechnet werden.
- (7) Bei Vereinsschiedsrichteransetzungen ist der Vereinssitz Grundlage der Abrechnung.
- (8) Bei Vereinsschiedsrichteransetzungen können nur einfache Fahrtkosten abgerechnet werden. Die Regelung "Fahrer und Mitfahrer" kann nicht angewendet werden.
- (9) Tagegeld kann nur einmal pro Tag abgerechnet werden. Bei mehreren Ansetzungen an einem Tag ist das Tagegeld bei der höchstklassigen Begegnung abzurechnen. Handelt es sich um Spiele in der gleichen Leistungsklasse, ist das Tagegeld gleichmäßig aufzuteilen.
- (10) Wenn ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgende Spiele in einer Halle zu leiten hat, so hat er nur einmal Anspruch auf Fahrtkosten, es sei denn, die Spiele sind mit mehr als drei Stunden Unterschied angesetzt und eine erneute Anreise zum zweiten Spiel erscheint sinnvoll.
- (11) Bei Doppelansetzungen sind die entstehenden Fahrtkosten und Tagegelder bei der höherklassigen Begegnung abzurechnen. Sind beide Spiele in der gleichen Leistungsklasse angesiedelt, sind die Fahrtkosten und Tagegelder aufzuteilen.
- (12) Sollten die Spiele einer Doppelansetzung im Rahmen von Vereinsschiedsrichteransetzungen von zwei unterschiedlichen Schiedsrichterpaaren geleitet werden, so sind die Fahrtkosten nur einmalig auszu zahlen. Tagegelder sind an jeden der antretenden Schiedsrichter zu zahlen.
- (13) Alle zuvor unter §17 genannten Unterpunkte gelten auch für die Kombination von namentlichen Schiedsrichteransetzung und Vereinsschiedsrichteransetzung.
- (14) Die abgerechneten Spielleitungsgebühren, Tagegelder und Fahrtkosten sind aufgeschlüsselt, verständlich und deutlich auf der Vorderseite des Spielberichts bogens zu vermerken.

§ 18 Sichter und Prüfer

Sichter und Prüfer von Schiedsrichtern erhalten eine Vergütung, die der Vorstand des BWE auf Vorschlag der SRK festlegt.

§ 19 Strafen

- (1) Die Verhängung von Strafen gegen Schiedsrichter und schiedsrichterstellende Vereine obliegt dem SRW und den UB-SRW im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Die Strafen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Schiedsrichterordnungen, die durch die sonstigen Ordnungen, Ausschreibungen, Richtlinien sowie Strafenkataloge des DBB, der RLN, des NBV, des BWE und seiner Unterbezirke ergänzt werden.
- (3) Der SRW bzw. die UB-SRW behalten sich vor, bei Verstößen der Schiedsrichter und / oder der schiedsrichterstellenden Vereine gegen administrative Aufgaben, Ansetzungsrichtlinien, die Sportdisziplin (z. B. Unsportlichkeit) oder groben Vergehen beim Ausüben des Schiedsrichteramtes eine Strafe auszusprechen. Das Strafmaß bewegt sich zwischen Geldstrafe, Sperre und Lizenzentzug.



VII. Aus- und Fortbildung

§ 20 Ausbildungslehrgänge

- (1) Dem BWE obliegt die Ausbildung von Schiedsrichtern zum Erlangen der NBV-Basislizenz und der DBB-Lizenz.
- (2) Es sind jährlich mindestens zwei Grundausbildungslehrgänge anzubieten, wobei jeweils einer im Norden und einer im Süden des Bezirkes auszurichten ist.
- (3) Die Grundausbildungslehrgänge sind durch den zuständigen UB-SRW auf Bezirksebene auszuschreiben.
- (4) Die Zusammensetzung der Lehrgänge (Teilnehmeranzahl pro Verein) wird situationsbedingt vom zuständigen UB-SRW festgelegt.
- (5) Die Prüfungslehrgänge sind nach den DBB-Prüfungsrichtlinien und den NBV-Ausbildungs- und NBV-Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter durchzuführen.

§ 21 Fortbildungslehrgänge

- (1) Dem BWE obliegt die Fortbildung aller Schiedsrichter, sofern diese nicht an Fortbildungslehrgängen des DBB, der RLN und / oder des NBV teilnehmen.
- (2) Es sind jährlich ausreichend Fortbildungslehrgänge in jedem Unterbezirk anzubieten. Die Teilnehmerzahl sollte nicht mehr als 40 Personen betragen.
- (3) Die Fortbildungslehrgänge sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres abzuhalten. Zusätzliche, kostenpflichtige Fortbildungen („Rettungsfortbildungen“) nach dem genannten Termin sind legitim und nach Ermessen des zuständigen UB-SRW auszuschreiben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Schiedsrichterordnung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung sind nur durch den Bezirkstag des BWE mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der SRO notwendig machen, ist der Vorstand des BWE auf Vorschlag des SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen. Diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Bezirkstag des BWE.

gez. Detlef Mentel
1. Vorsitzender

gez. Holger Lohmüller
Schiedsrichterwart



Anlage 1

zur Schiedsrichterordnung des Bezirksfachverbandes Basketball Weser-Ems

Schiedsrichtermindstqualifikation für Spiele im BFV-BWE

Spielklasse	1. Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
Bezirksoberliga Herren (BOL-H)	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Bezirksoberliga Damen (BOL-D)	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Bezirksliga Herren (BZL-H)	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Bezirksliga Damen (BZL-D)	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
Bezirkssklasse Herren (BZK-H)	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
Bezirkssklasse Damen (BZK-D)	NBV-Basis-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
Kreisliga Herren (KL-H)	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
Kreisklasse Herren (KK-H)	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
NBV-Landesligen Jugend NBV-Meisterschaften Jugend	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Bezirksoberligen Jugend U20	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Bezirksoberligen Jugend U18	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Bezirksoberligen Jugend U16	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
Bezirksoberligen Jugend U14	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
UB-Ligen Jugend U20	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
UB-Ligen Jugend U18	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
UB-Ligen Jugend U16	NBV-Basis-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
UB-Ligen Jugend U14	NBV-Basis-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz
NBV-Pokal	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Bezirkspokal	DBB-SR-Lizenz	DBB-SR-Lizenz
Kreispokal	DBB-SR-Lizenz	NBV-Basis-Lizenz

Stand: 17.05.2008